



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 174. Sitzung des Gemeinderats vom 7. Januar 2026

5650. 2025/333

Weisung vom 20.08.2025:

Städtische Gesundheitsdienste, Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI), Neuerlass und Abschreibung Postulat

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI) gemäss Beilage 2 (datiert vom 20. August 2025) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat GR Nr. 2018/59 von Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 7. Februar 2018 betreffend Gratistests für sexuell übertragbare Infektionen wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Nadina Diday (SP), Vizepräsidium

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1

Art. 4 «Anspruchsberechtigte» Abs. 1

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 1:

¹ Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der Stadt Zürich haben Anspruch auf die Leistungen des Angebots, ~~wenn sie:~~

~~a. das 31. Altersjahr noch nicht vollendet haben;~~

~~b. eine gültige KulturLegi besitzen.~~

Mehrheit	Referat: Deborah Wettstein (FDP); Christian Traber (Die Mitte), Präsidium; Thomas Hofstetter (FDP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Patrick Stählin (GLP), Susan Wiget (AL)
Minderheit:	Referat: Yves Henz (Grüne); Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Sandro Gähler (SP), Pascal Lamprecht (SP)
Abwesend:	Murat Gediz (FDP), Dafi Muharemi (SP), Yves Peier (SVP)



2 / 5

Yves Henz (Grüne) zieht den Antrag der Minderheit zurück.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 5 «Kosten»

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK GUD beantragt folgende Änderung von Art. 5:

¹Die Stadt trägt die Kosten für das Angebot.

²~~Die Anspruchsberechtigten beteiligen sich im Umfang von höchstens 15 Prozent an den Kosten des Angebots.~~

³~~Der Stadtrat bestimmt die Höhe der Eigenbeteiligung.~~

⁴~~Er kann Ausnahmen von der Eigenbeteiligung vorsehen, insbesondere bei einkommensschwachen Personen.~~

Mehrheit:	Referat: Deborah Wettstein (FDP); Christian Traber (Die Mitte), Präsidium; Thomas Hofstetter (FDP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Florine Angele (GLP), Patrick Stählin (GLP)
Minderheit:	Referat: Yves Henz (Grüne); Nadina Diday (SP), Vizepräsidium; Sandro Gähler (SP), Pascal Lamprecht (SP), Susan Wiget (AL)
Abwesend:	Murat Gediz (FDP), Dafi Muharemi (SP), Yves Peier (SVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSl) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 Gescho GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS XXX.XXX

Verordnung über die Testung sexuell übertragbarer Infektionen (VTSI)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 20. August 2025²
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung regelt das Angebot der Stadt im Zusammenhang mit der Testung sexuell übertragbarer Infektionen.

Sexuell übertragbare Infektionen Art. 2 Als sexuell übertragbare Infektionen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. HIV;
- b. Syphilis;
- c. Chlamydien;
- d. Gonokokken;
- e. Hepatitis B und C.

B. Angebot

Angebot Art. 3 ¹ Das Angebot umfasst folgende Leistungen für ein Testverfahren von sexuell übertragbaren Infektionen:

- a. die Testung;
- b. die individuelle Beratung zur sexuellen Gesundheit.

² Erweist sich im Rahmen eines Testverfahrens eine Testung als nicht erforderlich, besteht dennoch Anspruch auf die entsprechende individuelle Beratung.

³ Bei Hepatitis B beschränkt sich die Testung auf eine Überprüfung des Impfschutzes.

Anspruchsberechtigte Art. 4 ¹ Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der Stadt Zürich haben Anspruch auf die Leistungen des Angebots, wenn sie:

- a. das 31. Altersjahr noch nicht vollendet haben; oder
- b. eine gültige KulturLegi besitzen.

² Für eine Testung auf Hepatitis C müssen die Personen zusätzlich ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Hepatitis C aufweisen.

³ Die Leistungsbeziehenden erteilen die für die Prüfung ihres Anspruchs erforderlichen Angaben.

Kosten Art. 5 Die Stadt trägt die Kosten für das Angebot.

Unrechtmässige Inanspruchnahme Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle stellt Leistungsbeziehenden über die Eigenbeteiligung hinaus sämtliche Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung, wenn sie für die Prüfung des Anspruchs unwahre Angaben gemacht haben.

² Sie kann aus Billigkeitsgründen auf eine Nachforderung der Kosten verzichten.

Datenbearbeitung	Art. 7 Die zuständige Stelle bearbeitet Personendaten und besondere Personendaten der Leistungsbeziehenden, soweit sie erforderlich sind für: a. die Überprüfung des Anspruchs; b. die Durchführung und Auswertung der Testung; c. die Beratung zur sexuellen Gesundheit.
	C. Beauftragung Dritter
Grundsatz	Art. 8 Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung des Angebots beauftragen (beauftragte Dritte).
Voraussetzungen	Art. 9 Die Beauftragung ist zulässig an Arztpraxen oder Testzentren, wenn sie: a. auf die Testung von sexuell übertragbaren Infektionen spezialisiert sind; b. sich gezielt an Personen mit erhöhtem oder mässigen Expositionsrisiko für sexuell übertragbare Infektionen richten; c. für die Anspruchsberechtigten einfach zugänglich sind; d. über die personellen medizinischen Ressourcen gemäss Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) verfügen; e. als Beratungs- und Meldeinstrument die Beratungs- und Datenverarbeitungssoftware des BAG oder von SwissPrEPared verwenden; f. über genügend Kapazitäten zur Erfüllung des Auftrags verfügen.
Entschädigung	Art. 10 ¹ Beauftragte Dritte werden für die erbrachten Leistungen pro Testverfahren kostendeckend entschädigt, soweit die Kosten: a. marktüblich sind; und b. nicht durch Beiträge Dritter gedeckt sind. ² Die Entschädigung deckt folgende Kosten ab: a. Testkosten; b. Laborkosten; c. Kosten für Medikamente; d. Beratungskosten; e. Pauschale für Personal, Infrastruktur und Vorhalteleistungen. ³ Der Stadtrat legt die Höhe der Pauschale fest.
Leistungsvereinbarung	Art. 11 Die zuständige Stelle schliesst mit den beauftragten Dritten eine Leistungsvereinbarung ab.
	D. Schlussbestimmung
Inkrafttreten	Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2264 vom 20. August 2025.



5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat